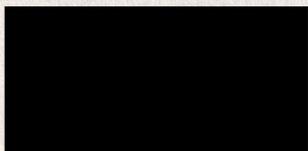


POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Martin Sonneborn, MdEP



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann
REFERAT Z B 7
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/6 II -Z3 419/2018

DATUM Berlin, 10. Juli 2018

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Reform of the Electoral Act
BEZUG: 1. Ihr Antrag nach dem IFG vom 3. Mai 2018
2. Mein Schreiben vom 29. Mai 2018
3. Ihre E-Mail vom 3. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Sonneborn,

auf Ihren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellten Antrag vom 3. Mai 2018 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag vom 3. Mai 2018 ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie bitten unter Berufung auf das IFG um „alle Unterlagen, insbesondere internen E-Mail-Verkehr, Vermerke und Drahtberichte, die im Zusammenhang mit der vom Europäischen Parlament in 2015 initiierten Reform des Direktwahlaktes (Reform of the Electoral Act)“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorliegen, sowie um „alle Unterlagen, insbesondere internen E-Mail-Verkehr, Vermerke und Drahtberichte, die sich auf

die Einführung einer verpflichtenden Mindestschwelle für die Wahlen zum Europäischen Parlament beziehen“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Bei den von Ihrem Antrag erfassten Unterlagen handelt es sich insbesondere um externe und interne E-Mails, Vermerke, Drahtberichte und Weisungen. Einer Übersendung dieser Unterlagen stehen die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a, § 3 Nummer 3 Buchstaben a und b sowie § 3 Nummer 4 IFG entgegen.

- a) Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Schutzgut sind die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten, zwischen- sowie überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen, auch außerhalb internationaler Verhandlungen (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes, BT-Drucks 15/4493, S. 9).

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung für die Regelung der auswärtigen Beziehungen einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 [158] = NJW 2008, 2018). Innerhalb dieses Spielraums bestimmt die Bundesregierung die außenpolitischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie. Nur mit Blick auf die Ziele der Bundesregierung und die insoweit verfolgte außenpolitische Strategie kann die Frage beantwortet werden, ob sich die Bekanntgabe von Informationen auf die auswärtigen Beziehungen im konkreten Fall nachteilig auswirken kann. Wann eine Auswirkung auf die auswärtigen Beziehungen ein solches Gewicht hat, dass sie in diesem Sinne als Nachteil anzusehen ist, hängt von der Einschätzung der Bundesregierung ab. Deshalb kann auch nur die Bundesregierung bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22.08 - Rn. 15 - NVwZ 2010, 321).

Es ist das außenpolitische Ziel der Bundesregierung, mit den Organen der Europäischen Union und den EU-Mitgliedstaaten eng und vertrauensvoll in allen Politikberei-

chen zusammenzuarbeiten. Das Dossier der europäischen Wahlrechtsreform soll konstruktiv zum Abschluss gebracht werden.

Die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union sind vertraulich. Die von Ihnen angeforderten Unterlagen enthalten unmittelbar und mittelbar Positionen einzelner EU-Mitgliedstaaten und der Organe der EU zur Reform des Direktwahlaktes, die im Rahmen dieses vertraulichen Verhandlungsprozesses ausgetauscht wurden. Die EU-Mitgliedstaaten vertrauen darauf, dass insbesondere ihre Stellungnahmen in den Gremien nicht veröffentlicht werden. Erfolgt dies gleichwohl, dürften die EU-Mitgliedstaaten dies als Vertrauensbruch werten. Ihre Bereitschaft, Argumente, Überlegungen und Positionen mit der Bundesregierung offen auszutauschen, könnte zurückgehen, womöglich sogar wegfallen.

Es besteht die Gefahr, dass Deutschland von den anderen EU-Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union künftig nicht mehr als zuverlässiger, glaubwürdiger und vertrauenswürdiger Verhandlungspartner wahrgenommen wird. Dies schädete nicht nur dem Ruf Deutschlands, sondern würde auch künftig die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im internationalen Umfeld nachhaltig beschädigen.

- b) Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden. Geschützt sind auch Informationen im Rahmen europäischer Verhandlungen. Damit soll die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung, d.h. die Fähigkeit der Bundesregierung, deutsche Interessen im Rahmen internationaler Verhandlungen so wirksam wie möglich zu vertreten und auch flexibel auf unvorhersehbare Verhandlungsabläufe zu reagieren, sichergestellt werden (vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 10). Dies schließt die Verhandlungsposition der Bundesregierung als einer der Verhandlungspartner und damit auch die innerbehördliche Vertraulichkeit mit ein. Der Begriff der internationalen Verhandlungen umfasst jeden schriftlichen, mündlichen, elektronischen oder sonstigen Gedankenaustausch mit anderen Rechts-subjekten, z.B. mit anderen Staaten oder auch mit Organen der Europäischen Union (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 171). Notwendig vertraulich sind Verhandlungen dann, wenn ihr Inhalt und ihr Gegenstand nach der Verkehrsanschauung nicht nach außen dringen sollen, weil das Bekanntwerden der betreffenden Informationen nachteilige Auswirkungen auf die deutsche Verhandlungsposition haben könnte (vgl. Schoch, a.a.O., Rn. 173).

Die von Ihnen begehrten Dokumente enthalten wichtige Informationen zu den deutschen Interessen, den Verhandlungspositionen und möglichen Verhandlungsstrate-

gien. Die Bundesregierung muss in der Lage sein, während des laufenden Gesetzgebungsprozesses zur Reform des Direktwahlaktes Verhandlungen ohne unbefugten Einfluss von außen mit allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im Interesse Deutschlands erzielen zu können. Der Rat der EU und die EU-Mitgliedstaaten müssen sich zudem darauf verlassen können, dass die Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Beteiligten verringern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen. In dieser Hinsicht könnte eine Herausgabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung schwächen und dem erfolgreichen Abschluss des Dossiers schaden.

- c) Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austausches innerhalb von Behörden oder zwischen verschiedenen Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Die von Ihnen beehrten Unterlagen enthalten detaillierte Informationen über den internen und zwischenbehördlichen Meinungs austausch zur Reform des Direktwahlaktes. Die andauernden Beratungen basieren auf offener Meinungsbildung und einem freien Meinungs austausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses. Europapolitische Dossiers erfordern in der Regel eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Ressorts in der Bundesregierung. Für eine sachgerechte und unbefangene Kommunikation muss es den Beteiligten möglich sein, sich ohne Beteiligung der Öffentlichkeit in einem vertraulichen Rahmen auszutauschen.

- d) Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang u.a. nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss sachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Einige der von Ihnen beehrten Dokumente, insbesondere Drahtberichte und Weisungen, sind auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz in Verbindung mit § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss sachen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Einstufungsvoraussetzungen liegen unverändert vor. Das Auswärtige Amt, das die Einstufungen vorgenommen hat, hat bestätigt, dass die Notwendigkeit dieser Einstu-

fungen in Gänze fortbesteht. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein, insbesondere ist ein Nachteil zu lasten der auswärtigen Beziehungen Deutschlands zu befürchten, da die Offenlegung zu einem erheblichen Vertrauensverlust der Bundesregierung gegenüber den EU-Partnern führen würde. Eine Verbreitung der eingestuften Unterlagen würde die Bereitschaft der anderen EU-Mitgliedstaaten schmälern, sich mit Deutschland über sensible bzw. vertrauliche Inhalte überhaupt noch auszutauschen und damit auch die zukünftige Verhandlungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beschädigen, was nachteilig für die Belange der Bundesrepublik Deutschland wäre und dem außenpolitische Ziel, auch weiterhin Gesetzgebungsprozesse auf EU-Ebene in enger Abstimmung mit ihren europäischen Partnern durchzuführen, zuwiderliefe.

Ihrem Informationsbegehren kann daher insgesamt nicht entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.